

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/9/27 2006/07/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §1;

GewO 1994 §333 Abs1;

GewO 1994 §356b Abs1 Z4 idF 2002/I/065;

GewO 1994 §356b Abs3 idF 2002/I/065;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Ein Rechtsanspruch auf Entscheidung durch die mit bestimmten Aufgaben betraute Abteilung der zuständigen Behörde besteht nicht (Hinweis E 24. November 1969, 4/68). (Hier hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 31 Abs 3 WRG 1959 als Wasserrechts- und nicht - wie in § 356b Abs 3 iVm Abs 1 Z 4 GewO 1994 vorgesehen - als Gewerbebehörde erlassen. Jedenfalls ist jedoch die gemäß GewO 1994 in erster Instanz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eingeschritten.)

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren  
Mangelnde  
Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation  
verneint keine  
BESCHWERDELEGITIMATION  
sachliche  
Zuständigkeit  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch  
Antragsrecht  
Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2  
Behördenorganisation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070112.X05

## Im RIS seit

12.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)